

6. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) der Stadt Bad Rappenau vom 12.11.2015

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Bad Rappenau am 14.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 37 Erhebungsgrundsatz

Abs. 2

Für die Bereitstellung eines Zwischenzählers gemäß § 41 Abs. 2 und 3 wird eine Zählergebühr gemäß § 42c erhoben.

§ 2

§ 39 Gebührenschuldner

Der bisherige § 39 Abs. 1 AbwS (Gebührenschuldner) wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

Abs. 1

Schuldner der Abwassergebühr gemäß § 38 Abs. 1 und der Zählergebühr gemäß § 42c ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührenschuldner. Beim Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührenschuldner über.

§ 3

§ 41 Absetzungen

§ 41 Abs. 8 entfällt.

§ 41 Abs. 3 AbwS (Absetzungen) wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

Abs. 3

Die Stadt überträgt die Absetzung von Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet und durch Messung eines besonderen

Wasserzählers (Zwischenzählers) nach Abs. 2 nachgewiesen werden dem Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Mühlbach.
Zwischenzähler werden auf Antrag des Grundstückseigentümers beim Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Mühlbach von diesem eingebaut, unterhalten und entfernt; sie stehen im Eigentum der Stadt. Die §§ 21 Abs. 2 und 3, 22 und 23 der Wasserversorgungssatzung finden entsprechend Anwendung.

§ 4

§ 42 c Zählergebühr

Abs. 1

Die Zählergebühr beträgt gemäß § 37 Abs. 2

Bezeichnung nach Nenndurchfluss und Dimension	nach MID	Grundgebühr/Monat
Qn 1,5 / DN 15	Q3 2,5	2,70 Euro
Qn 2,5 / DN 20	Q3 4	3,05 Euro
Qn 6 / DN 25	Q3 10	3,65 Euro
Qn 10 / DN 40	Q3 16	4,70 Euro

Bei der Berechnung der Zählergebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.

§ 5

§ 45 Fälligkeit

§ 45 Abs. 2 AbwS (Fälligkeit) wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

Abs. 2

Die Vorauszahlungen gemäß § 44 werden mit Beginn des Kalendervierteljahres zur Zahlung fällig.

§ 6

§ 51 Inkrafttreten

Die 6. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder

elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Bad Rappenau geltend gemacht worden ist.

Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl

auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Bad Rappenau, den 14.11.2024

Gezeichnet
Sebastian Frei
Oberbürgermeister